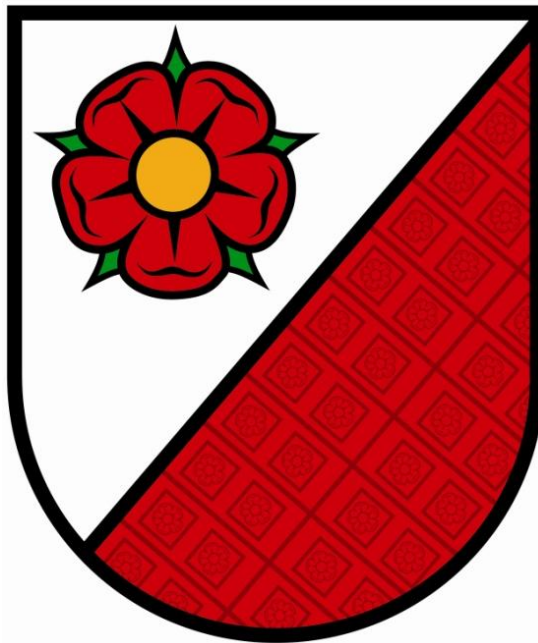


# **Verordnung**

## **über die Verwendung des allgemeinen Fürsorgefonds**

### **Einwohnergemeinde Wynigen**



**25. November 2013**

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 50 Gemeindegesetz (GG) und Art. 92 f. Gemeindeverordnung (GV) folgende Verordnung:

Art. 1 Unselbständige Stiftung

- 1 Unter dem Namen "Allgemeiner Fürsorgefonds" besteht eine durch die Gemeinde verwaltete unselbständige Stiftung im Sinne von Art. 92 GV.
- 2 Diese wurde durch Beschluss der Gemeindedirektion am 08.06.1989 errichtet. Das Fondsvermögen stammt aus diversen Legaten und Stiftungen, welche der Gemeinde vermacht wurden.

Art. 2 Zweck

- 1 Das Fondsvermögen ist für soziale und fürsorgliche Zwecke einzusetzen.

Art. 3 Verwendung

- 1 Das Fondsvermögen kann insbesondere für folgende Zwecke verwendet werden:
  - a) Auslagen für die Gratulationen bei hohen Geburtstagen und Hochzeiten, insbesondere Gratulationkarten und Blumenschalen.
  - b) Geschenke und Mitbringsel für Heimbewohner, welche durch die Kommissionsmitglieder besucht werden.
  - c) Die aus Abs. 1 a + b erwachsenden Kosten (Entschädigung für Zeitaufwand und Spesen).
  - d) Beitrag an Seniorenferien oder Seniorenreisen der Kirchgemeinde für die Begleitung einer Spitex-Person.
- 2 Weitere Beiträge werden auf Gesuch hin ausgerichtet. Gesuche sind an die Kommission für Gesellschaft und Umwelt zu richten.

Art. 4 Verwaltung

- 1 Gesuchstellende begründen ihr Gesuch.
- 2 Die Kommission für Gesellschaft und Umwelt (KGU) entscheidet abschliessend über Beiträge bis CHF 5'000.--.
- 3 Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der KGU über die übrigen Gesuche.
- 4 Das Fondsvermögen wird durch die Gemeinde zum Zinssatz für Sparhefte der Spar- und Leihkasse Wynigen verzinst.

Art. 5 Schlussbestimmungen

- 1 Die Verordnung tritt rückwirkend per 01.01.2013 in Kraft.

**Beschluss Gemeinderat**

Angenommen durch den Gemeinderat am 25. November 2013.

Der Präsident

Der Sekretär

Beat Studer

Christian Liechi

**Bescheinigung betr. Veröffentlichung**

Die vom Gemeinderat am 25. November 2013 beschlossene Verordnung über die Verwendung des allgemeinen Fürsorgefonds wurde gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung Nr. 50 vom 12. Dezember 2013.

Wynigen, 05. Dezember 2013

Gemeindeschreiber

Christian Liechi